

Frankfurter Tabelle zur Reisepreisminderung der 24. Zivilkammer des LG Frankfurt (veröffentlicht in NJW 1985, 113)

Art der Leistung	Mängelposition	Prozentsatz	Bemerkung
I. Unterkunft	1 Abweichungen von dem gebuchten Objekten	10-25	je nach Entfernung
	2 Abweichende örtlicher Lage (Strandentfernung)	5-15	
	3 Abweichende Art der Unterbringung im gebuchten Hotel (Hotel statt Bungalow, abweichendes Stockwerk)	5-10	
	4 Abweichende Art der Zimmer a) DZ statt EZ b) DreibettZ statt EZ c) DreibettZ statt DZ d) VierbettZ statt DZ	20 25 20-25 20-30	Entscheidend ist, ob Personen der gleichen Buchung oder unbekannte Reisende zusammen gelegt werden
	5 Mängel in der Ausstattung des Zimmers a) zu kleine Fläche b) fehlender Balkon c) fehlender Meerblick d) fehlendes (eigenes) Bad/WC e) fehlendes (eigenes) WC f) fehlende (eigene) Dusche g) fehlende Klimaanlage h) fehlendes Radio/TV i) zu geringes Mobiliar k) Schäden (Risse, Feuchtigkeit etc.) l) Ungeziefer	5-10 5-10 5-10 15-25 15 10 10-20 5 5-15 10-50 10-50	bei Zusage/ je nach Jahreszeit bei Zusage bei Buchung bei Buchung bei Zusage/je nach Jahreszeit bei Zusage

	6 Ausfall von Versorgungseinrichtungen		
	a) Toilette b) Bad/ Warmwasserboiler c) Stromausfall/Gasausfall d) Wasser e) Klimaanlage f) Fahrstuhl	15 15 10-20 10 10-20 5-10	je nach Jahreszeit je nach Stockwerk
	7 Service		
	a) vollkommener Ausfall b) schlechte Reinigung c) ungenügender Wäschewechsel (Bettwäsche, Handtücher)	25 10-20 5-10	
	8 Beeinträchtigungen		
	a) Lärm am Tage b) Lärm in der Nacht c) Gerüche	5-25 10-40 5-15	
	9 Fehlen der (zugesagten) Kureinrichtungen (Thermalbad, Massage)	20-40	je nach Art der Projektzusage (z.B. Kururlaub)
II. Verpflegung	1 Vollkommener Ausfall	50	
	2 Inhaltliche Mängel		
	a) Eintöniger Speisezettel b) Nicht genügend warme Speisen c) Verdorbene (ungenießbare) Speisen	5 10 20-30	
	3 Service		
	a) Selbstbedienung (statt Kellner) b) lange Wartezeiten c) Essen in Schichten d) Verschmutzte Tische Verschmutztes Geschirr, Besteck	10-15 5-15 10 5-15 10-15	

	4 fehlende Klimaanlage im Speisesaal	5-10	bei Zusage
III. Sonstiges	1 Fehlender oder verschmutzter Swimmingpool	10-20	bei Zusage
	2 Fehlendes Hallenbad a) bei vorhandenem Swimmingpool b) bei nicht vorhandenem Swimmingpool	10 20	bei Zusage, soweit nach Jahreszeit benutzbar
	3 Fehlende Sauna	5	bei Zusage
	4 Fehlender Tennisplatz	5-10	bei Zusage
	5 Fehlendes Minigolf	3-5	bei Zusage
	6 Fehlende Segelschule, Surfschule, Tauchschule	5-10	bei Zusage
	7 Fehlende Möglichkeit zum Reiten	5-10	bei Zusage
	8 Fehlende Kinderbetreuung	5-10	bei Zusage
	9 Unmöglichkeit des Bades im Meer	10-20	je nach Prospektbeschreibung und zumutbarer Ausweichmöglichkeit
	10 Verschmutzter Strand	10-20	
	11 Fehlende Strandliegen, Sonnenschirme	5-10	bei Zusage
	12 Fehlende Snack- oder Strandbar	0-5	je nach Ersatzmöglichkeiten
	13 Fehlender FKK-Strand	10-20	bei Zusage
	14 Fehlendes Restaurant oder Supermarkt a) bei Hotelverpflegung b) bei Selbstverpflegung	0-5 10-20	bei Zusage/ je nach Ausweichmöglichkeit
	15 Fehlende Vergnügungseinrichtungen (Disco, Nightclub, Kino, Animateure)	5-15	bei Zusage
	16 Fehlende Boutique oder Ladenstraße	0-5	je nach Ausweichmöglichkeit
	17 Ausfall von Landausflügen bei	20-30	des anteiligen Reisepreises je Tag

	Kreuzfahrten		des Landausflugs
	18 Fehlende Reiseleitung a) bloße Organisation b) bei Besichtigungsreisen c) bei Studienreisen mit wissenschaftlicher Führung	0-5 10-20 20-30	bei Zusage
	19 Zeitverlust durch notwendigen Umzug a) im gleichen Hotel b) in anderes Hotel		anteiliger Reisepreis für ½ Tag 1 Tag
IV. Transport	1 Zeitlich verschobener Abflug über 4 Stunden hinaus	5	des anteiligen Reisepreises für einen Tag für jede weitere Stunde
	2 Ausstattungsmängel a) Niedrigere Klasse b) Erhebliche Abweichung vom normalen Standard	10-15 5-10	
	3 Service a) Verpflegung b) Fehlen der in der Flugklasse üblichen Unterhaltung (Radio, Film, etc.)	5 5	
	4 Auswechslung des Transportmittels		Der auf die Transportverzögerung entfallende anteilige Reisepreis
	5 Fehlender Transfer vom Flugplatz (Bahnhof) zum Hotel		Kosten des Ersatztransportmittels

Erläuterungen zur Tabelle:

1. Geringfügige Beeinträchtigungen bleiben außer Betracht.
2. Die Höhe des Prozentsatzes richtet sich bei Rahmensätzen nach der Intensität der Beeinträchtigung. Diese ist in der Regel unabhängig von den Eigenschaften des einzelnen Reisenden (Alter, Geschlecht, besondere Empfindlichkeit, besondere Unempfindlichkeit.)

Ausnahmen :

- a) Bei besonderen Eigenschaften oder Gebrechen eines Reisenden, die dem Reiseveranstalter bei Buchung bekannt waren, kann bei besonders erheblicher Beeinträchtigung der einzelne Tabellensatz und Höchstprozentsatz um 50% erhöht werden.
 - b) Bei Mängeln der Gruppe III unterbleibt eine Minderung, wenn eine Beeinträchtigung für den Reisenden offenkundig oder nachweisbar nicht gegeben war.
3. Der Prozentsatz wird grundsätzlich vom Gesamtpreis (also einschließlich Transportkosten) erhoben.
- a) Soweit Beeinträchtigungen während der Reisedauer nur zeitweilig auftreten, wird für die Minderung der auf die entsprechende Zeit umgelegte Gesamtreisepreis der Minderung zugrunde gelegt. Gleiches gilt, wenn die Gewährleistung des Reiseveranstalters wegen schuldhaft unterlassener Anzeige des Mangels (§ 651 d II BGB) oder wegen Nichtannahme eines zumutbaren Ersatzangebots entfällt.
 - b) In Ausnahmefällen (kleine Mängel bis höchstens 10%) kann der Prozentsatz dem (anteiligen) Aufenthaltspreis entnommen werden, wenn durch die Mängel der Gesamtzuschnitt der Reise nicht wesentlich verändert worden ist.
 - c) Bei zusammengesetzten Reisen (z.B. Rundreise mit anschließendem Erholungsaufenthalt), von denen mindestens ein Reisetil getrennt gebucht werden kann, ist die Minderung in der Regel aus dem Preis für den Reisetil zu berechnen, auf den die Mängel entfallen. Ziff. 3, b und Ziff. 5 bleiben unberührt.
4. Bei Vorliegen mehrerer Mängelpositionen werden die Prozentsätze addiert.
- a) Ist Gegenstand des Vertrages die Leistung von Unterkunft und Vollpension, so dürfen folgende Gesamtprozentsätze innerhalb einer Leistungsgruppe nicht überschritten werden:

Gruppe I (Unterkunft)	50%
Gruppe II (Verpflegung)	50%
Gruppe III (Sonstige)	30%
Gruppe IV (Transport)	20%

- b) Ist Gegenstand des Vertrages die Leistung von Unterkunft und Halbpension, so erhöhen sich die Tabellensätze der Gruppe I (mit Ausnahme von Position I/1) um $\frac{1}{4} = 25\%$ und vermindern sich die Tabellensätze der Gruppe II um $\frac{1}{4} = 25\%$. Dabei dürfen folgende Gesamtprozentsätze innerhalb einer Leistungsgruppe nicht überschritten werden:

Gruppe I (Unterkunft)	62,5%
Gruppe II (Verpflegung)	37,5%
Gruppe III (Sonstige)	30%
Gruppe IV (Transport)	20%

- c) Ist Gegenstand des Vertrages die Leistung von Unterkunft mit Frühstück, so erhöhen sich die Tabellensätze der Gruppe I (mit Ausnahme der Position I/1) um $\frac{2}{3} = 66,6\%$. Dabei dürfen folgende Gesamtprozentsätze innerhalb einer Leistungsgruppe nicht überschritten werden:

Gruppe I (Unterkunft)	83,3%
Gruppe II (Verpflegung)	16,7%
Gruppe III (Sonstige)	30%
Gruppe IV (Transport)	20%

- d) Ist Gegenstand des Vertrages nur die Leistung von Unterkunft (ohne Verpflegung), so erhöhen sich die Tabellensätze der Gruppe I (mit Ausnahme von Position I/1) um 100%; im Einzelfall kann der Gesamtprozentsatz der Gruppe I bis 100% gehen. Für die Gruppe III verbleibt es beim Gesamtprozentsatz von 30%, für die Gruppe IV beim Gesamtprozentsatz von 20%.
5. Ist die Reise in ihrer Gesamtheit durch Mängel einzelner Reiseleistung oder durch Pflichtverletzungen des Reiseveranstalters schuldhaft erheblich beeinträchtigt worden, so kann dem Reisenden über die Minderungssätze der Tabelle nach Ziff.2 und über die in Ziff.3 a, vorgesehene Begrenzung auf den betroffenen Zeitraum hinaus der Reisepreis ganz oder teilweise als nutzlos Aufwendung gemäß § 651 f II BGB erstattet werden.
- 6.
- a) Eine Kündigung nach § 651 e I 651 BGB kommt in der Regel nur in Betracht, wenn Mängel mit einem Gesamtgewicht von mindestens 20% vorliegen. Hierbei ist bei einer Kündigung nach Fristsetzung (§ 651 e II S. 1 BGB) auf die nicht fristgerecht behobenen Mängel, bei einer sofortigen Kündigung (§ 651 e II S.2 BGB) auf die bei Abgabe der Kündigungserklärung vorliegenden Mängel abzustellen.
- b) Ein Schadenersatzanspruch nach § 651 f II BGB in Form der Kosten für einen Ersatzurlaub kommt in der Regel nur in Betracht, wenn - nicht fristgerecht behobene - Mängel mit einem Gesamtgewicht von mindestens 50% vorliegen.
- c) Eine Reiseleistung ist ohne Interesse für den Reisenden i.S. des § 651 e III S. 3 BGB, wenn - nicht fristgerecht behobene - Mängel im Gesamtgewicht von mindestens 50% vorgelegen haben.
- d) Im Rahmen dieser Ziff. 6 a –c bleiben die in Ziff. 4 b-d vorgesehene Erhöhung und Verminderung der Prozentsätze außer Betracht.